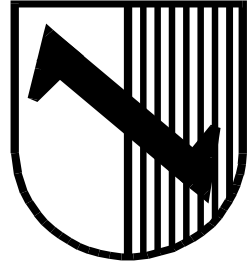


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 14

Halberstadt, den 12.08.2013

Nummer 12 / 2013

### Inhalt

#### ➤ Amtliche Wahlbekanntmachung

- über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Halberstadt am 01.09.2013
- über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

Stadt Halberstadt  
Der Oberbürgermeister

### Amtliche Wahlbekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 08.08.2013 folgende Wahlvorschläge für die Direktwahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Halberstadt am 01.09.2013 zugelassen:

| Lfd. Nr. | Familienname und Vorname, Geburtsjahr | Beruf                                      | Anschrift (Hauptwohnung)                       | Partei    |
|----------|---------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------|
| 1.       | Henke, Andreas<br>geb. 1962           | Oberbürgermeister                          | Über der Schlagmühle 32A,<br>38820 Halberstadt | DIE LINKE |
| 2.       | Hofmann, Volkmarr<br>geb. 1954        | Staatswissenschaftler                      | Maxim-Gorki-Str. 8,<br>38820 Halberstadt       |           |
| 3.       | Köpke, Karl-Peter<br>geb. 1959        | Handwerksmeister der<br>Fotografie         | Taubenstraße 30,<br>38820 Halberstadt          | SPD       |
| 4.       | Szarata, Daniel<br>geb. 1982          | Europäischer Diplom-<br>Verwaltungsmanager | Schulstraße 11,<br>38820 Halberstadt           | CDU       |

Den Bewerbern gibt die Stadt Halberstadt am 22.08.2013 um 18.00 Uhr im Ratssitzungssaal des Rathauses Gelegenheit, sich den Wahlberechtigten in öffentlicher Versammlung vorzustellen.



i. A. Dieter Krone  
Wahlbüro  
Holzmarkt 1  
38820 Halberstadt

Halberstadt, 09.08.2013

Stadt Halberstadt  
Der Oberbürgermeister

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Halberstadt wird

**am Montag, 02. September 2013**  
**bis Freitag, 06. September 2013**  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

wird während der allgemeinen Öffnungszeiten

|           |                   |
|-----------|-------------------|
| Mo., Do.  | 09:00 – 15:30 Uhr |
| Die.      | 09:00 – 18:00 Uhr |
| Mit., Fr. | 09:00 – 13:00 Uhr |

im Rathaus, Abtl. Gemeindeangelegenheiten, Holzmarkt 1, Zimmer 213, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

**Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.**

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 06. September 2013 bis 13:00 Uhr bei der Gemeindebehörde Stadt Halberstadt, Rathaus, Abtl. Gemeindeangelegenheiten, Zimmer 2013 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **68** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



i. A. Dieter Krone  
Wahlbüro  
Holzmarkt 1  
38820 Halberstadt

Halberstadt, 09.08.2013